

Sachsen

1. .Gemeinsamer Unterricht in Sachsen-aktuelle Situation
2. Der Weg in den gemeinsamen Unterricht
 - 2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf
 - 2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
 - 2.2.1.Neu einzuschulende Kinder
 - 2.2.2 Bereits eingeschulte Kinder
 - 2.3. Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
3. Übergang in die Sekundarstufe
4. Wann kann mein Wunsch auf gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden?
5. Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulbehörde tu?
6. Regelung des Nachteilsausgleichs in Sachsen
7. Wo finde ich Beratung und Hilfe?
8. Maßgebliche Regelungen
9. Fristen

1. Gemeinsamer Unterricht in Sachsen-aktuelle Situation

Die Studie der Bertelsmann Stiftung: Inklusiver Unterricht von Jugendlichen mit und ohne Förderbedarf stellt fest, dass GU in Sachsen noch die Ausnahme darstellt. Es gibt einen hohen Anteil von 8,3% an Kindern mit Förderbedarf. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 6%. In der Grundschule werden 27% der Kinder inklusiv beschult. Insgesamt besuchen nur 1,7% der Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen den GU.

In Sachsen ist es gelungen, den Anteil von integrativ beschulten Schülern auf 17,9 Prozent aller Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Schulen zu steigern (2004/2005: 8,3 Prozent).Die Förderschule bleibt erhalten, Übergänge zwischen den Schularten sollen aber durchlässiger werden.

2.Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

Modelle des GUs, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Allgemeinen Schule ist:

Schülerinnen und Schüler mit SPF nehmen in vollem Umfang am Unterricht einer Klasse der öffentlichen Schule teil, deren Lehrkräfte sich regelmäßig mit einer Lehrkraft des jeweiligen Förderschwerpunktes beraten oder

Schülerinnen und Schüler mit SPF nehmen in vollem Umfang am Unterricht einer Klasse der öffentlichen Schule teil und werden von einer zusätzlichen Lehrkraft in einem der Ausprägung des SPFs angemessenen Umfang im Klassenunterricht oder in gesondertem Förderunterricht unterstützt

Modelle, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Förderschule ist:

Formen der Kooperation

Außenklasse

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Bei Ihrem Kind besteht SPF, wenn es in seinen Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt oder behindert ist, dass es ohne zusätzliche, sonderpädagogische Förderung in der Allgemeinen Schule nicht oder nicht mehr ausreichend gefördert werden kann. Es muss eine Förderschule besuchen, wenn es auf Grund seiner Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen auch durch besondere Hilfen nicht bzw. nicht hinreichend im allgemeinen Unterricht integriert werden kann und deshalb über einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedarf (§ 13 Abs. 1 SchulG).

Die SPF kann entweder im GU an einer Allgemeinen Schule oder an einer Förderschule erfolgen. Schülerinnen und Schüler, bei denen SPF im Sinne von § 13 SchulG festgestellt wurde, können zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne SPF in der Allgemeinen Schule unterrichtet werden, wenn und solange gewährleistet ist, dass sie in dieser Schule die erforderliche besondere Förderung erhalten. Ansonsten muss Ihr Kind eine Förderschule besuchen.

Die SPF im GU kann grundsätzlich an allen Schulformen (Grundschulen und weiterführende allgemeinbildende Schulen, auch an Berufsschulen und der Gymnasialen Oberstufe von Gesamtschulen sowie Gymnasien) durchgeführt werden, wenn dort eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder geschaffen werden kann, und mit der gemeinsamen Beschulung und Erziehung dem individuellen Förderbedarf Ihres Kindes entsprochen werden kann.

Damit Ihr Kind im GU sonderpädagogisch gefördert werden kann, müssen Sie einen schriftlichen Antrag bei der regionalen Bildungsagentur stellen.

Schülerinnen und Schüler mit SPF können in der Grundschule im GU entweder lernzielgleich oder lernziendifferent lernen, d. h. sie werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit entweder in allen Fächern nach dem Lehrplan der Grundschule oder in einzelnen Fächern nach dem Lehrplan der Förderschule unterrichtet. In der Sekundarstufe werden nur noch Kinder und Jugendliche, die lernzielgleich unterrichtet werden mit SPF im GU beschult.

Für Schülerinnen und Schüler der Schulen in freier Trägerschaft gilt diese Einschränkung nicht, dort kann auch in der Sekundarstufe I ziendifferent unterrichtet werden.

Die Obergrenze für sonderpädagogische Förderung beträgt bis zu 5 Wochenstunden. Die SchIVO differenziert nicht nach Behinderungsart. Für Schüler mit Autismus kann die Obergrenze von 5 Wochenstunden auch überschritten werden (vgl. § 4 Abs. 3 SchIVO)

In Klassen der Allgemeinen Schule, in denen die Schülerinnen und Schüler mit und ohne SPF gemeinsam unterrichtet werden, soll die Klassenstärke nicht mehr als 25 Kinder betragen.

2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes trifft die zuständige Regionalstelle der sächsischen Bildungsagentur. Der SPF wird dann überprüft, wenn Anhaltspunkte einen solchen vermuten lassen.

Die Bildungsagentur wird ihre Entscheidung über den Förderbedarf und den Förderort Ihres Kindes auf der Grundlage der Durchführung des Feststellungsverfahrens fällen. Dabei kann sie den Elternwunsch berücksichtigen.

Gewöhnlich veranlasst die besuchte oder zu besuchende Schule des Kindes die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Aber auch Sie als Erziehungsberechtigte können ein Überprüfungsverfahren beantragen, indem Sie einen schriftlichen Antrag an das Regionalschulamt stellen.

Der SPF wird nach einem festgelegten Verfahren festgestellt. Das Verfahren wird eingeleitet, wenn SPF vermutet wird oder eine Schülerin oder ein Schüler auch durch allgemeine und integrierte Fördermaßnahmen auf Grund der Beeinträchtigung in der allgemeinen Schule nicht, oder nicht ausreichend gefördert werden kann. Wenn die Bildungsagentur ein Feststellungsverfahren zur sonderpädagogischen Überprüfung Ihres Kindes einleitet, müssen Sie rechtzeitig darüber informiert werden und Sie sind verpflichtet, dabei mitzuwirken. Auf Verlangen der Behörde muss Ihr Kind an einer pädagogisch-psychologischen Überprüfung (z. B. in Form eines förderdiagnostischen Gutachtens) teilnehmen.

Als Eltern haben Sie in dieser Zeit einen gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung. Dafür sind die sonderpädagogischen Beratungsstellen der Förderzentren, die Schulleitung oder ein Mitglied des Lehrerkollegiums der voraussichtlich besuchten Schule oder Mitarbeiter der Bildungsagentur zuständig.

2.2.1 Neu einzuschulende Kinder

Um Ihr Kind für die Schule anzumelden, müssen Sie es an der zuständigen, wohnortnahen Grundschule vorstellen.

Die Bekanntgabe der Termine für die Einschulung erfolgt unterschiedlich. Einige Grundschulen verschicken Einladungen an die Eltern, deren Kinder in ihrem Schulbezirk wohnen, während in anderen Städten und Gemeinden die Termine durch einen öffentlichen Aushang oder in der Zeitung bekannt gegeben werden.

Für die Anmeldung an der Grundschule ist eine ärztliche Untersuchung (Schulaufnahmeuntersuchung) vorgeschrieben, die von einem Jugendarzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes durchgeführt wird. Den diesbezüglichen Termin erhalten Sie bei der Grundschulanmeldung oder direkt vom öffentlichen Gesundheitsdienst. Wenn Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigt, wird dies oft bereits im Rahmen des Einschulungsverfahrens festgestellt. Liegen bei Ihrem Kind bei der Anmeldung in der Grundschule Anhaltspunkte für das Bestehen eines SPF vor, wird die Schule einen Antrag auf sonderpädagogische Überprüfung bei der regionalen Bildungsagentur stellen.

Auch Sie als Eltern können die Feststellung des SPF Ihres Kindes beantragen. Dazu müssen Sie einen schriftlichen Antrag an der betreffenden Schule stellen.

Sie werden über die Einleitung des Feststellungsverfahrens informiert. Darin soll geklärt werden, ob bei Ihrem Kind tatsächlich SPF besteht und gegebenenfalls einen geeigneten Förderort vorschlagen werden. Die endgültige Entscheidung wo Ihr Kind sonderpädagogisch gefördert werden soll, an einer Allgemeinen Schule oder einer Förderschule, trifft die Bildungsagentur.

In der Regel müssen Sie Ihr Kind in der für Ihr Einzugsgebiet zuständigen Grundschule anmelden, es sei denn Sie wählen eine Schule in freier Trägerschaft (Privatschule).

Es gibt Ausnahmen, so dass sie z. B. aus pädagogischen Gründen Ihr Kind

Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit zum Anmeldetermin.

Auch wenn Ihr Kind eine Grundschule in freier Trägerschaft besuchen soll, muss es an der für das Kind zuständigen Grundschule angemeldet werden (§ 3 SOGS).

Beachten Sie: Beide Erziehungsberechtigten müssen Ihr Kind gemeinsam an der Schule anmelden, sofern Sie das gemeinsame Sorgerecht haben. Ist Ihr Partner verhindert, müssen eine Vollmacht und eine Ausweiskopie des Abwesenden vorgelegt werden.

auch in einem anderen Schulbezirk anmelden können. Im Falle einer Ausnahmeregelung, müssen Sie einen begründeten, schriftlichen Antrag an der Schule, die Ihr Kind nach Ihrem Wunsch besuchen soll, stellen.

Die Entscheidung trifft die Schulleitung mit Zustimmung der Regionalstelle der

Sächsischen Bildungsagentur.

2.2.2. Bereits eingeschulte Kinder

Eine sonderpädagogische Überprüfung Ihres Kindes ist auch während des laufenden Schulbesuchs möglich. Kann es den Leistungsanforderungen der Allgemeinen Schule nicht genügend entsprechen, wird die Klassenleitung zunächst überprüfen, ob alle geeigneten Maßnahmen einer zusätzlichen Förderung an der Schule durchgeführt wurden. Sie werden darüber informiert und haben Gelegenheit Stellung zu nehmen. Anschließend wird die Feststellung des SPFs bei der regionalen Bildungsagentur *eingeleitet*.

2.3. Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Um den SPF Ihres Kindes zu ermitteln, beauftragt die zuständige Bildungsagentur eine Förderschule. Die Behörde wird dafür in der Regel ein sonderpädagogisches Förderzentrum wählen, das sich mit dem vermuteten Förderschwerpunkt Ihres Kindes befasst. Im Feststellungsverfahren wird zunächst der SPF ermittelt und anschließend über die notwendige Förderung entschieden. Dafür wird eine Förderschullehrkraft beauftragt, ein förderdiagnostisches Gutachten zu erstellen. Darüber

Rückstellung vom Schulbesuch

Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn auf Grund des geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes Ihres Kindes nicht erwartet werden kann, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Beispiele für eine ungenügende körperliche und geistige Entwicklung sind insbesondere erhebliche gesundheitliche oder emotional-soziale Beeinträchtigungen. Ein Rückstellungsantrag muss schriftlich bei der Grundschule gestellt werden.

Auch hier gilt: Beide Erziehungsberechtigten müssen die Zurückstellung gemeinsam beantragen, sofern Sie das gemeinsame Sorgerecht haben. Ist ein Erziehungsberechtigter verhindert, müssen eine Vollmacht und eine Ausweiskopie des anderen vorgelegt werden. Vergessen Sie nicht, die Geburtsurkunde Ihres Kindes mitzubringen. Ihr Kind muss in jedem Fall an der schulärztlichen Untersuchung teilnehmen. Die Entscheidung, ob Ihr Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird, trifft die Schulleitung. Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist nur für ein Jahr möglich. Die Zeit der Rückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. Beachten Sie dabei, dass der Antrag bis zum 15. Februar des Jahres gestellt werden muss.

hinaus wird ein Förderausschuss gebildet. Gemeinsam wird über den sonderpädagogischen Bedarf Ihres Kindes und die mögliche Umsetzung im GU beraten.

Dem Förderausschuss gehören folgende Mitglieder an:

eine Vertreterin oder ein Vertreter der bisher besuchten Schule,
eine mit der Diagnostik beauftragte Lehrkraft der zuständigen Förderschule und
mindestens ein Elternteil.

Zusätzlich können ihm angehören:

eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe,
eine Vertreterin oder ein Vertreter des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
die betroffenen Schüler selbst,
eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamts
sowie mit Ihrem Einverständnis auch weitere Personen, die zu der bisherigen Entwicklung Ihres Kindes Aussagen treffen können.

Die Empfehlung des Förderausschusses wird mit in das förderdiagnostische Gutachten aufgenommen. Weiterhin werden im Rahmen der Erstellung des Gutachtens verschiedene förderdiagnostische Tests mit Ihrem Kind durchgeführt. Bei Kindern oder Jugendlichen, bei denen eine Intelligenzminderung vermutet wird, können auch Tests zur geistigen Leistungsmessung (z. B. Intelligenztests) vorgenommen werden.

Die Beobachtungen und Tests sollen in der gewohnten Umgebung Ihres Kindes stattfinden. Gutachten und Stellungnahmen anderer Experten können in die Ermittlung einfließen. Die Förderschule kann eine fachärztliche, schulärztliche oder schulpsychologische Stellungnahme zu Ihrem Kind einholen. Auch die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung Ihres Kindes werden in das Gutachten einbezogen. Aus dem erstellten Gutachten soll hervorgehen, ob bei Ihrem Kind SPF besteht und gegebenenfalls in welchem Förderschwerpunkt. Außerdem beinhaltet es eine Empfehlung zum geeigneten Förderort Ihres Kindes. Das Gutachten sollte nicht nur Defizite Ihres Kindes aufzeigen, sondern auch seine Ressourcen hervorheben. Zur Ermittlung des SPF kann Ihr Kind mit Ihrem Einverständnis auch probeweise am Unterricht der Förderschule teilnehmen.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens findet ein Elterngespräch statt, in dem Ihnen die Ergebnisse des Gutachtens erläutert werden. Auf der Basis des förderdiagnostischen Gutachtens entscheidet die regionale Bildungsagentur, ob bei Ihrem Kind ein ***Das Gutachten ist nur ein Teil des Feststellungsverfahrens. Es trifft noch keine Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes, sondern dient der Bildungsagentur nur als Entscheidungsgrundlage.***

Ihr Kind ist dazu verpflichtet, an allen Tests teilzunehmen.

SPF besteht und gegebenenfalls welche Form der Förderschule Ihr Kind zu besuchen hat. Die Entscheidung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn SPF benötigt, können Sie die Erfüllung des SPF im GU schriftlich bei der Bildungsagentur beantragen. Die regionale Bildungsagentur trifft auch in diesem Fall die abschließende Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes. Sie kann diese Entscheidung auch gegen Ihren Willen durchsetzen. Gegen diese Entscheidung der Bildungsagentur können Sie aber auch Widerspruch einlegen und sofern Ihr Widerspruch zurückgewiesen wird, Klage am Verwaltungsgericht erheben (siehe hierzu in dieser Broschüre Abschnitt V).

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens kann die Schulaufsichtsbehörde auf Grund der erhobenen Daten und Gespräche zu folgenden Entscheidungen kommen: sie kann Ihr Kind einer Förderschule zuweisen oder eine Maßnahme im GU genehmigen.

Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid von der Bildungsagentur über die Entscheidung zum zukünftigen Förderort Ihres Kindes. Entspricht der Bescheid nicht Ihrer Vorstellung sollten Sie sich beraten lassen (z. B. Gemeinsam Leben – gemeinsam Lernen) und gegebenenfalls innerhalb der gesetzlichen Frist Widerspruch einlegen.

3 Übergang in die Sekundarstufe

Beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I ist es erforderlich zu überprüfen, ob der SPF Ihres Kindes weiterhin besteht und die sonderpädagogische Förderung weiterhin notwendig ist. In der Sekundarstufe ist GU nur noch für Kinder möglich, die lernzielgleich unterrichtet werden, d. h. eine Bildungsempfehlung für die Mittelschule oder das Gymnasium erhalten haben und somit den Lehrplan der jeweiligen Schulart erfüllen können (vgl. § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 2 SchIVO). Alle anderen Kinder und Jugendliche mit SPF werden ab der fünften Klasse in der Förderschule unterrichtet. Ausnahmen bilden Schüler mit SPF an Schulen in freier

Trägerschaft.

4 Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein

Kind abgelehnt werden?

Ihr Wunsch auf Teilnahme Ihres Kindes mit SPF am GU kann von der regionalen Bildungsagentur abgelehnt werden, wenn an der Allgemeinen Schule:
die erforderlichen Lehrkräfte nicht vorhanden sind oder
die auf Grund der Behinderung der Schülerin oder des Schülers während der Unterrichtszeit notwendigen, entsprechend qualifizierten Betreuungs- oder Pflegekräfte nicht bereitstehen, oder
die behindertengerechte sächliche Ausstattung einschließlich der erforderlichen Lehr- und Hilfsmittel sowie die behindertengerechten baulichen und räumlichen Bedingungen an der allgemeinen Schule nicht gegeben sind (vgl. § 4 Abs. 1.1 SchIVO).

Sofern die notwendigen Voraussetzungen nicht vorhanden sind oder geschaffen werden können, kann die regionale Bildungsagentur Ihrem Wunsch einer Beschulung Ihres Kindes im GU nicht entsprechen und weist das Kind einer Förderschule zu. Diese Entscheidung ist mit Rechtsmitteln anfechtbar.

5 Was kann ich gegen die Entscheidung der Bildungsagentur tun?

Gegen die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule haben Sie folgende Möglichkeiten: Sie können, Widerspruch einlegen, Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben und vorläufigen Rechtsschutz beantragen.

Widerspruch | Sie können schriftlich Widerspruch gegen die Zuweisung zur Förderschule bei der Bildungsagentur einlegen. Sie prüft Ihren Widerspruch und trifft ihre Entscheidung unter Abwägung der von Ihnen dargelegten Gründe. Wenn Ihr Widerspruch abgelehnt wird, haben Sie die Möglichkeit, Klage gegen den Widerspruchsbescheid einzulegen.

Klage vor dem Verwaltungsgericht | Wenn Ihr Kind vor der Einschulung steht und einer Förderschule konkret zugewiesen wird oder sie mit der abstrakten Bestimmung einer Förderschule als geeigneter Förderort nicht einverstanden sind, dann haben Sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids der Schulaufsichtsbehörde eine Anfechtungsklage gegen den Bescheid vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.

Vorläufiger Rechtsschutz | Möchten Sie nicht nur die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule, sondern gleichzeitig auch die Verpflichtung zur integrativen Unterrichtung erreichen, handelt es sich um eine Verpflichtungsklage. Die Fassung des Klageantrages ist hier maßgebend. Klage gegen die Zuweisung zur Förderschule entfaltet grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Ihr Kind zunächst weiter die Allgemeine Schule besuchen kann oder in die Allgemeine Schule eingeschult wird, bis über die Klage entschieden ist. Die Behörde kann aber auch die sofortige Vollziehung ihrer Zuweisungsentscheidung anordnen, was zur Folge hat, dass die Schülerin oder der Schüler der Förderschulzuweisung auch während des laufenden Verfahrens nachkommen muss. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie jedoch vorläufigen Rechtsschutz beantragen, um die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Zuständig ist das Verwaltungsgericht.

6 Regelung des Nachteilsausgleichs in Sachsen

Für Schülerinnen und Schüler mit SPF, die im GU lernzielgleich beschult werden,

richten sich die Ermittlung und die Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung, die Versetzung, Wiederholung und das Erstellen der Zeugnisse nach den Vorschriften der jeweiligen Schulart. Bei Schülerinnen und Schülern mit autistischem Verhalten kann die Bewertung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung ausgesetzt werden (§ 6 SchIVO).

In Sachsen sind keine besonderen Regelungen des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in der Schule normiert. Ihr Kind hat aber grundsätzlich Anspruch auf Nachteilsausgleich.

In § 35 a SchulG heißt es „die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler“. Dabei ist insbesondere Teilleistungsschwächen Rechnung zu tragen.

Es gibt besondere Regelungen für Kinder und Jugendliche mit Lese- und Rechtschreibschwächen sowie Rechenschwäche. In der dritten Jahrgangsstufe können an der Grundschule dritte Klassen eingerichtet werden für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Lese-Rechtschreibschwäche festgestellt wurde. Außerdem besteht die Möglichkeit das dritte Schuljahr auf 2 Jahre auszudehnen (vgl. § 13 a SOGS).

Für Kinder und Jugendliche mit Lese- und Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche gibt es Handlungsempfehlungen des Kultusministeriums.

7 Wo finde ich Hilfe und Beratung?

Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen e.V.

Eltern gegen Aussonderung Sachsen e.V.

Julia Wunsch

Tel.: 03 71 - 4 79 29 47

Email: kontakt@glgl-sachsen.de

www.glgl-sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Tel.: 03 51 - 564-0

www.sachsen-macht-schule.de

Sächsische Bildungsagentur (Schulaufsicht)

Tel.: 03 71 - 53 66-0

poststelle@sbac.smk.sachsen.de

Lassen Sie sich von der Schule, einer Beratungsstelle des Förderzentrums oder der regionalen Bildungsagentur über den Nachteilsausgleich beraten

Handbuch zur Förderdiagnostik

www.sachsen-macht-schule.de/schule/download/download_smk/hb_foerderdiagnostik.pdf

8. Maßgebliche Regelungen

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung vom 01.01.2007
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen - SOFS) in der Fassung vom 03. 08. 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2006

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung - SchIVO) in der Fassung vom 03.08.2004
die SchIVO gilt nur für öffentliche Schulen!

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen

im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) in der Fassung vom 03.08.2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2006
Förderrichtlinie für Integrationsmaßnahmen in der Fassung vom 23.05.1997
Zuwendungen können nur Träger öffentlicher Schulen erhalten!

9. Fristen

Bis zum **15. Februar** eines Jahres müssen Sie einen schriftlich Antrag an der gewünschten Schule stellen, wenn Sie die Aufnahme an einer von Ihrem Einzugsgebiet abweichenden Schule wünschen (dies ist nur in begründeten Fällen möglich).

10. Zum Weiterlesen:

[Prof.em.Dr Klaus Klemm im Auftrag der Bertelsmannstiftung:](#)

[Gemeinsam lernen. Inklusion leben.](#)

[Status quo und Herausforderung inklusiver Bildung in Deutschland.](#)

[Gütersloh am 29.11.2010](#)

[In dieser Studie finden Sie Bildungsstatistische Analysen für alle Bundesländer, Untersuchungen zu Förderkonzepten und Aussagen zu dem sich daraus ergebenden Handlungsbedarf für die Bildungspolitik](#)

http://www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_32811_32812_2.pdf